

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		MITTWOCH, DEN 17. SEPTEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite	
26. 8. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz ..... 120-2-1	463	
8. 9. 2003	Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 40 .....	464	
8. 9. 2003	Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 42 .....	465	
8. 9. 2003	Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 43 .....	466	
9. 9. 2003	<b>Gesetz zur Neuorganisation des Abschleppverfahrens</b> ..... 2012-1, 2011-2	467	
9. 9. 2003	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes und des Hamburgischen Zahnärztegesetzes</b> ..... 2122-1, 2123-1	468	
9. 9. 2003	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Volksdorf 41 .....	470	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche  
nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Vom 26. August 2003

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 327, 330), wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 21. März 2000 (HmbGVBl. S. 72) wird die Textstelle „das Landesamt für Informationstechnik“ durch die Bezeichnung „Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 26. August 2003.

## Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 40

Vom 8. September 2003

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Volksdorf 40 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. September 2003.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

## Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 42

Vom 8. September 2003

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Volksdorf 42 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. September 2003.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

## Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 43

Vom 8. September 2003

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Volksdorf 43 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. September 2003.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

**Gesetz**  
**zur Neuorganisation des Abschleppverfahrens**

Vom 9. September 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Erhebung von Kosten nach dem Gebührengesetz bleibt unberührt.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein verbotswidrig abgestelltes oder liegengeliebenes Fahrzeug wird in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.“

2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verwahrung kann auch einer dritten Person übertragen werden.“

2.2.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

In § 19 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung von Kosten nach dem Gebührengesetz bleibt unberührt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 2003.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes**  
**und des Hamburgischen Zahnärztegesetzes**

Vom 9. September 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes**

Das Hamburgische Ärztegesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 152, 203), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und denen in einem anderen Mitgliedstaat ein fachärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger fachärztlicher Befähigungsnachweis nach den Artikeln 24, 25, 26 und 29 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nummer L 165 S. 1), zuletzt geändert am 16. März 2002 (ABl. EG Nummer C 67), ausgestellt worden ist und das in den Anhängen B und C der Richtlinie 93/16/EWG aufgeführt ist, erhalten – unbeschadet des Satzes 2 – von der Ärztekammer auf Antrag die Anerkennung, die entsprechende deutsche Weiterbildungsbezeichnung zu führen.“

1.2 Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Artikels 8 der Richtlinie 93/16/EWG prüft die Ärztekammer bei Ärztinnen und Ärzten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, auch, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachärztliche Weiterbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.

(1 b) Bei Ärztinnen und Ärzten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, prüft die Ärztekammer, ob außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung angerechnet werden können. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.“

1.3 Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Weitere über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachwei-

sen von Ärztinnen und Ärzten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regelt die Weiterbildungsordnung nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere nach der Richtlinie 93/16/EWG.“

2. § 13 a wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.

2.2 In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 13 b Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Hamburgischen Zahnärztegesetzes**

§ 13 des Hamburgischen Zahnärztegesetzes vom 1. Dezember 1983 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und denen ein fachzahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger fachzahnärztlicher Befähigungsnachweis nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 78/687 EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. EG Nummer L 233 S. 10), zuletzt geändert am 14. Mai 2001 (ABl. EG Nummer L 206 S. 1), ausgestellt worden ist und das in Anhang B der Richtlinie 78/687/EWG aufgeführt ist, erhalten – unbeschadet des Satzes 2 – von der Zahnärztekammer auf Antrag die Anerkennung, die entsprechende deutsche Weiterbildungsbezeichnung zu führen. In den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nummer L 233 S. 1), zuletzt geändert am 14. Mai 2001 (ABl. EG Nummer L 206 S. 1), – auch soweit er nach Artikel 1 der Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (ABl. EG Nummer L 385 S. 25), zuletzt geändert am 5. April 1993 (ABl.

EG Nummer L 165 S. 1), entsprechend anzuwenden ist – kann die Zahnärztekammer die Anerkennung von der vorherigen Vorlage der dort genannten Bescheinigungen abhängig machen.“

2. Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, prüft die Zahnärztekammer, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachzahnärztliche Weiterbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.

(1 b) Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, prüft die Zahnärztekammer, ob außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung angerechnet werden können. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.“

3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Weitere über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regelt die Weiterbildungsordnung nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere nach der Richtlinie 78/687/EWG.“

### Artikel 3

#### Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 2 und 3 sind auf spezifische Ausbildungen in der Allgemeinmedizin anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.

(3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nummer L 206 S. 1).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 2003.

**Der Senat**

**Verordnung  
über die Verlängerung  
der Veränderungssperre Volksdorf 41**

Vom 9. September 2003

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Volksdorf 41 vom 19. September 2001 (HmbGVBl. S. 384) festgesetzte Veränderungssperre für Flächen nördlich und südlich der Schemmannstraße, östlich der Straße Haselkamp und nördlich der Straße Diekkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 9. September 2003.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

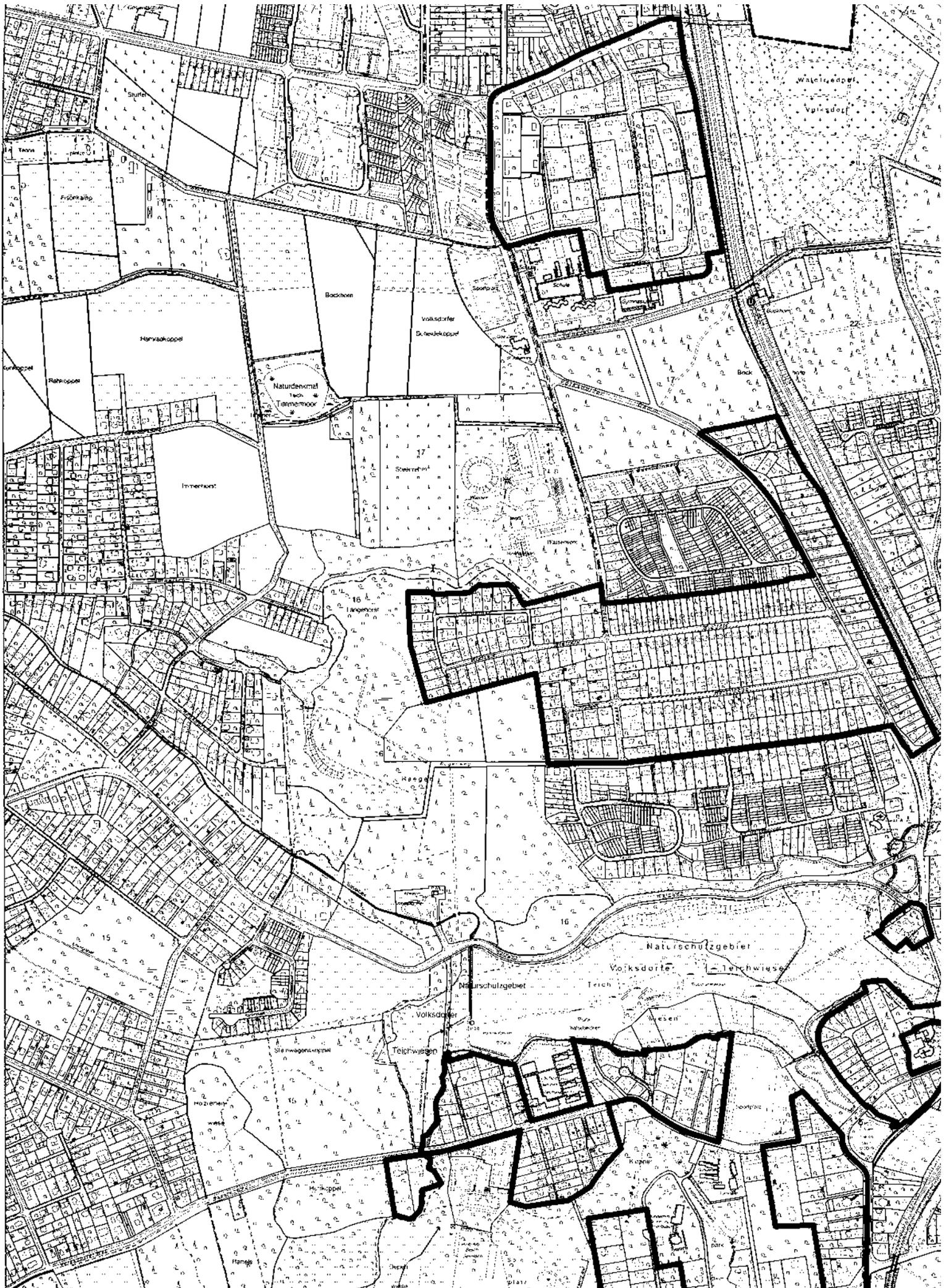
Anlage zur Verordnung  
über die Veränderungssperre

**Volksdorf 40**



1 : 8000

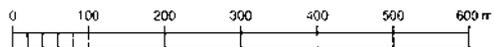






Anlage zur Verordnung  
über die Veränderungssperre

**Volkstorf 43**



1 : 10 000

